



Ihr Zeichen
Ihr Antrag vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: stefan.goettler@reg-mfr.bayern.de

19.01.2026

RMF-SG55.1-8646-12-121-4

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

1502 / 981502 Zi. Nr. 1.04

12.02.2026

**Vollzug des Naturschutz- und Artenschutzrechts;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den
Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG
Beeinträchtigung geschützter Tierarten (feldbrütende Vogelarten) - Umsetzung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplan C17 „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der
Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“, Stadt Ansbach**

Anlage:
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bürgersolar Winterschneidbach GmbH & Co. KG wird für die im Betreff genannte Maßnahme antragsgemäß eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büro sbi – silvaea biomeinstitut vom 12.08.2024 bei Kap. 3.1 auf der Seite 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna sind zu beachten.
- Die in der saP bei Kap. 32 auf den Seiten 8 und 9 als Maßnahme 2 „Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache“ aufgeführte Maßnahme sowie das Maßnahmenkonzept vom 15.05.2025, erstellt von Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, sind im Bereich der Fl. Nr. 204/2, Gemarkung Großbreitenbronn, gemäß dem Lageplan vom 02.02.2026 vollumfänglich umzusetzen.
- Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu sichern. Die Pflegemaßnahmen sind 25 Jahre umzusetzen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

2. Die Bürgersolar Winterschneidbach GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 400,- € erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ci7 „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“, Stadt Ansbach wurde durch das Büro sbi – silvaea biomeinstitut eine saP durchgeführt. Bei der Untersuchung wurde ein Revier der Feldlerche direkt am westlichen Rand der geplanten PV-Anlage kartiert. Es geht durch die Kulissenwirkung der geplanten PV-Anlage verloren.

Gutachterlich wird festgestellt, dass die Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlich – funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist. Gründe hierfür sind bestehende Hochspannungsleitungen, ausgedehnte Waldflächen, Windenergieanlagen, bereits bestehende PV-Anlagen und eine nahe Autobahntrasse.

Daher wurde eine populationsstützende Maßnahme (FCS-Maßnahme) geplant. Die dafür vorgesehene Fläche (Teilfläche der Fl.Nr. 204/2 Gmkg. Großbreitenbronn,) befindet sich ca. 2,8 km südöstlich vom Eingriffsort. Die Fläche erfüllt alle Anforderungen und befindet sich im Besitz des Bauherrn. Die Lage der FCS-Maßnahme ist dem Lageplan vom 02.02.2026 zu entnehmen

Mit E-Mail vom 16.05.2025, ergänzt am 19.01.2026, beantragt die MHBProjektentwicklungs GmbH für den Vorhabenträger Bürgersolar Winterschneidbach GmbH & Co. KG eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ci7 „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“, Stadt Ansbach.

II. Rechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens/Artenschutz nach europäischem Recht

Eine Ausnahme für die Realisierung der Photovoltaikanlage ist erforderlich, da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

Von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für wildlebende europäische Vogelarten eine Ausnahme erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und die Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die fachlichen Ausführungen werden wie folgt zusammengefasst:

1. Europäische Vogelarten

Bei der Untersuchung wurde ein Revier der Feldlerche direkt am westlichen Rand der geplanten PV-Anlage kartiert. Es geht durch die Kulissenwirkung der geplanten PV-Anlage verloren. Für die Feldlerche ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eine Ausnahmegenehmigung ist daher notwendig. Diese kann nur bei Vorliegen der in § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG normierten Voraussetzungen erteilt werden.

2. Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG

2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) nur in Betracht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde daher das Vorliegen anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu prüfen. In diesem Rahmen sind die Belange der betroffenen Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu gewichten und ist auf dieser Grundlage eine naturschutzspezifische Abwägungsentscheidung zu treffen, ob die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen. Die Gründe für eine Ausnahme müssen umso gewichtiger sein, je schwerer die Beeinträchtigung der betroffenen Naturschutzbelange ist.

Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele sind erneuerbare Energien. Der Ausbau von Solarenergie hat dabei hohe Priorität.

In diesem Einzelfall liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor, die gegenüber den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter überwiegen.

2.2 Zumutbare Alternativen gemäß 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Zumutbare Alternativen bestehen nach Aktenlage nicht.

2.3 Günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art (Feldlerche) zu wahren.

3. Ermessen

Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) dazu führen, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen nicht vor. Die Ausnahme wird in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen sind notwendig, damit die Beeinträchtigung der betroffenen Art so gering wie möglich ausfällt bzw. gänzlich vermieden wird.

Diese Ausnahme gilt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Anderweitige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder erforderliche Zustimmungen Dritter werden davon nicht berührt. Diese sind ggf. gesondert einzuholen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 11 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.III.0, Tarifstelle 7.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Hinweis:

Die Stadt Ansbach und das Landratsamt Ansbach, untere Naturschutzbehörden, erhalten eine Kopie dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

